

**6. Tarifvertrag
zur Änderung der Tarifverträge für Arbeitnehmer und Auszubildende der
ALSTOM Lokomotiven Service GmbH – Stendal
(6. ÄnderungsTV)**

zwischen der

ALSTOM Lokomotiven Service GmbH
(nachfolgend ALS GmbH genannt)

und der

Tarifgemeinschaft TRANSNET/GDBA(TG)

wird nachfolgender Tarifvertrag geschlossen

§ 1

Anpassung Tarifvertragstext zur betrieblichen Altersvorsorge

Ergänzt wird der § 22 des Manteltarifvertrages, der die Öffnungsklausel für eine zusätzliche Altersversorgung definiert sowie der § 6 des Entgelttarifvertrages, in dem die vermögenswirksamen Leistungen geregelt sind.

§ 2

Allgemeines

Zu den Tarifverträgen für die Arbeitnehmer und die Auszubildenden der ALS GmbH werden die sich aus der Anlage zu diesem Tarifvertrag ergebenden Änderungen und Ergänzungen vereinbart.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 2010 in Kraft.

Stendal/Frankfurt am Main 25. März 2010

.....
ALSTOM Lokomotiven Service GmbH

.....
Tarifgemeinschaft TRANSNET/GDBA(TG)
Vorstand

Abschnitt I

Änderung des MTV-ALS GmbH

§ 12 MTV ALS
Gehaltsumwandlung

Die ALS ermöglicht dem Arbeitnehmer den Erwerb von Altersversorgungsanwartschaften auf dem Wege der Gehaltsumwandlung. Die Betriebsparteien können aufgrund dieser Öffnungsklausel alle rechtlich zulässigen Arten betrieblicher Altersvorsorge vereinbaren.

Die vermögenswirksame Leistung (§ 6 ETV ALS) kann für die betriebliche Altersvorsorge der ALS genutzt werden.

Abschnitt II

Änderung des ETV – ALS GmbH

§ 6 ETV ALS **Vermögenswirksame Leistung**

- (1) Der Arbeitnehmer erhält nach Maßgabe der Bestimmungen des Vermögensbildungsgesetzes – in der jeweils geltenden Fassung – eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 28,00 € für jeden Kalendermonat, für den er gesetzlich oder tariflich Anspruch auf Arbeitsentgelt (bzw. bezahlte Freistellung, Urlaubsentgelt) hat.
Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht erstmals mit Beginn des 7. Monats nach Arbeitsaufnahme.
Wird der Arbeitnehmer im unmittelbaren Anschluss an ein bei ALS erfolgreich abgeschlossenes Berufsausbildungsverhältnis eingestellt, besteht ab dem 1. Monat des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf vermögenswirksame Leistung.
Die vermögenswirksame Leistung wird mit dem jeweiligen Monatstabellenentgelt für den laufenden Kalendermonat gezahlt.
- (2) Der Arbeitnehmer kann die Anlagenarten und Anlageinstitute für jedes Kalenderjahr nur einmal wählen. Er muss dies spätestens einen Monat vor Anspruchsbeginn unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen ALS schriftlich mitteilen. Tut er dies nicht, entfällt für den jeweiligen Fälligkeitszeitraum der Anspruch auf vermögenswirksame Leistung.
- (3) Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistung ist nicht übertragbar.
- (4) Der teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer erhält von dem Betrag nach Absatz 1, Unterabsatz 1, den verhältnismäßigen Teilbetrag, der dem Anteil der mit ihm arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit im Verhältnis zur tariflichen Jahresarbeitszeit gemäß JazTV-ALS entspricht.
- (5) Die vermögenswirksame Leistung kann entsprechend der Öffnungsklausel § 12 MTV ALS für die betriebliche Altersvorsorge der ALS genutzt werden.